

XIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Massnahmenpaket erste Lebensjahre)

Anträge der vorberatenden Kommission vom 27. März und 17. August 2026

- Art. 58a Abs. 1 Bst. a: unterstützt und fördert das Kind in seinem Entwicklungsprozess ab Geburt bis zum Eintritt in die Volksschule ~~und fördert seine motorischen, sprachlichen, emotionalen, sozialen und kognitiven Fähigkeiten;~~
- Bst. b: unterstützt werdende Eltern, Eltern und weitere Bezugspersonen darin, ein Umfeld zu schaffen, das der ~~physischen und psychischen~~ Entwicklung des Kindes förderlich ist;
- Bst. c: Streichen.
- Art. 58c Abs. 1 Bst. a: sorgt für ein bedarfsgerechtes, ~~ganzheitliches und qualitativ adäquates~~ Angebot der frühen Förderung.
- Bst. b: ~~erstellt ein Konzept~~ erfasst ihren Bedarf zur frühen Förderung;
- Bst. c: ~~gewährleistet einen vorschulischen Erstkontakt mit einer Fachperson im Bereich der frühen Kindheit~~ eine Sprachstanderhebung für alle in der Gemeinde wohnhaften Kinder ~~am Ende des zweiten oder am Anfang während~~ des dritten Lebensjahrs.
- Art. 58d Abs. 1: ~~Der vorschulische Erstkontakt:~~ Die Sprachstanderhebung wird mittels Eltern-Fragebogen als Selbstdeklaration durchgeführt.
- Bst. a: Streichen.
- Bst. b: Streichen.
- Abs. 2: Die Erziehungsberechtigten sind zur Mitwirkung verpflichtet. Diese umfasst insbesondere die ~~Teilnahme am vorschulischen Erstkontakt~~ Sprachstanderhebung einschliesslich der zusätzlichen Abklärungen nach Abs. 2^{bis} dieser Bestimmung sowie die Bekanntgabe der erforderlichen Daten ~~an die Fachperson.~~
- Abs. 2^{bis} (neu): Liegen der zuständigen Gemeinde Hinweise vor, dass die getätigten Angaben in der Selbstdeklaration nicht den Tatsachen entsprechen, ist sie berechtigt, die Angaben durch eine Fachperson im Bereich der frühen Kindheit verifizieren oder berichtigen zu lassen.

Abs. 3: Basierend auf ~~dem vorschulischen Erstkontakt~~ der Sprachstand-
erhebung können die politische Gemeinde oder von ihr beauf-
tragte Dritte Empfehlungen zur Teilnahme an einem Angebot der
frühen Förderung aussprechen.

Artikeltitel: ~~vorschulischer Erstkontakt~~ Sprachstanderhebung

Begründung:

Ein flächendeckender obligatorischer Fachkontakt zur Abklärung der sprachlichen Kompetenzen ist ein unverhältnismässiger Aufwand für die deutliche Mehrheit der Kinder, die keinen Förderbedarf bei den sprachlichen Kompetenzen haben. Mit der Selbstdeklaration steht dagegen ein deutlich schlankeres, günstigeres und niederschwelligeres Mittel zur Erhebung der sprachlichen Kompetenzen zur Verfügung, das in zahlreichen Kantonen (z.B. Aargau, Luzern, Thurgau, Appenzell Ausserrhoden, Solothurn, Basel-Landschaft) für die Sprachförderung im Vorschulalter zur Anwendung kommt.

Der Grundsatz der Selbstdeklaration soll um eine Kompetenz der Gemeinden ergänzt werden, dass bei Hinweisen auf eine nicht den Tatsachen entsprechende Selbstdeklaration oder weiteren Fragestellungen eine Fachperson hinzugezogen werden kann, welche die getätigten Angaben überprüft (einschliesslich Fragen zu den Angaben im Hinblick auf Empfehlungen nach Art. 58d oder Besuchsobligatorien nach Art. 58e). Der von der Regierung vorgeschlagene Erstkontakt mit einer Fachperson bleibt also möglich, wird aber nicht mehr flächendeckend angewendet.

Folgeanpassungen in Art. 58e Abs. 2, Art. 58f, Art. 58g Abs. 1–6:

Art. 58e Abs. 2 Ingress: Liegt ein solcher Grundsatzbeschluss vor und ist es aufgrund des Ergebnisses ~~des vorschulischen Erstkontakts~~ der Sprach-
standerhebung im Einzelfall angezeigt, kann die politische Gemeinde Erziehungsberechtigte verpflichten:

Art. 58f: Erziehungsberechtigte, die ihre Mitwirkungspflicht im Rahmen ~~des vorschulischen Erstkontakts~~ der Sprachstanderhebung oder der Pflicht zur Teilnahme an einem Angebot der frühen Förderung verletzen, können vom Rat der politischen Gemeinde verwarnet oder gebüsst werden. Die Ordnungsbusse beträgt Fr. 200.– bis Fr. 1'000.–.

Art. 58g Abs. 1 Ingress: Das zuständige Einwohneramt gibt der zuständigen Stelle der politischen Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten laufend die erforderlichen Personendaten von Kindern am Ende des zweiten Lebensjahres mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde für

~~den vorschulischen Erstkontakt~~ die Sprachstanderhebung bekannt, insbesondere:

- Abs. 2:* Bei Wegzügen innerhalb des Kantons von Kindern zwischen dem Ende des zweiten Lebensjahres und dem Eintritt in die Volksschule geben die zuständige Stelle der politischen Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte der neuen Wohnsitzgemeinde die für ~~den vorschulischen Erstkontakt~~ die Sprachstanderhebung des Kindes erforderlichen Personendaten einschliesslich dem Stand des Verfahrens, insbesondere bei bereits ~~erfolgtem Erstkontakt~~ erfolgter Sprachstanderhebung das Ergebnis, bekannt.
- Abs. 3:* ~~Die Fachperson im Bereich der frühen Kindheit gibt der zuständigen Stelle der politischen Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten das Ergebnis aus dem vorschulischen Erstkontakt mit dem jeweiligen Kind bekannt.~~ Lässt die zuständige Stelle der politischen Gemeinde die Angaben der Sprachstanderhebung durch eine Fachperson im Bereich der frühen Kindheit nach Art. 58d Abs. 2^{bis} dieses Erlasses verifizieren oder berichtigen, gibt diese das Ergebnis der zuständigen Stelle der politischen Gemeinde bekannt.
- Abs. 4:* Die zuständige Stelle der politischen Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte:
- a) teilen das Ergebnis ~~des vorschulischen Erstkontakts~~ der Sprachstanderhebung den Erziehungsberechtigten mit. Verpflichtungen nach Art. 58e dieses Erlasses werden ausschliesslich durch die politische Gemeinde verfügt;
 - b) teilen dem zuständigen Schulträger ausgesprochene Empfehlungen nach Art. 58d oder Verpflichtungen nach Art. 58e dieses Erlasses mit.
- Abs. 5:* Die zuständige Stelle der politischen Gemeinde, von ihr beauftragte Dritte und der zuständige Schulträger bewahren im Zusammenhang mit ~~dem vorschulischen Erstkontakt~~ der Sprachstanderhebung erhobene Daten längstens bis zum Eintritt des jeweiligen Kindes in die Oberstufe auf.
- Abs. 6:* Auswertungen zum Prozess sowie zu Ergebnissen der ~~verschulischen Erstkontakte~~ Sprachstanderhebungen können in anonymisierter Form erfolgen und veröffentlicht werden.